



Alle Neuaufnahmen (Dauer- bzw. Überleitungspflege sowie Urlaubsbetten) werden nach der geltenden Schutzmaßnahmenverordnung durchgeführt. Antigen-Testung (nicht älter wie 48 Stunden) bzw. PCR-Testungen (nicht älter wie 72 Stunden) sind verpflichtend für die Aufnahme im Pflegeheim. PCR-Testungen werden wie gehabt über das regionale Case Management angemeldet.

Bei Entlassung aus dem Krankenhaus muss vor der Entlassung ein PCR - Test oder Antigen - Test durchgeführt werden (Schreiben vom 05.02.2021, Zahl: IVd-259.02-1/2020-634).

Externe Dienstleistungen wie Friseure, Physio-, Ergotherapeuten, Masseur, Dürfen die Dienstleistungen im Heim anbieten, wenn Sie einen negativen Antigen Test (nicht älter wie 48 Stunden) bzw. PCR Test (nicht älter wie 72 Stunden) vorweisen und eine FFP2 Maske tragen.

Kinder zu Besuch im Pflegeheim:

Die „Ausnahme Testverpflichtung § 17 Abs. 13 4. COVID-19-SchuMaV für Kinder unter 10“ sowie die „Kaskadenregelung FFP2-MNS § 17 Abs. 4“ besagen folgende Vorschriften bezüglich Kindern:

Alter	Maskenbestimmung	Testbestimmung
unter 6 Jahre	keine	keine
6 - 10 Jahre	Mind. MNS Pflicht	keine
10 - 14 Jahre	Mind. MNS Pflicht	Test Pflicht (PCR oder AG)
über 14 Jahre	FFP2 Pflicht	Test Pflicht (PCR oder AG)

Es dürfen gemäß Verordnung 2x die Woche jeweils max. 2 Besucher empfangen werden. Kinder werden hierbei unabhängig von ihrem Alter als Besuchsperson gerechnet, d.h. es können pro Besuchskontakt 1 Kind+ 1 Erwachsener oder 2 Erwachsene in das Heim eingelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung